

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Die Gemeinden Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Liestal, Lupsingen, Ramllinsburg und Seltisberg führen seit über zehn Jahren das Angebot der Berufswahlklassen und Kleinklassen in Form einer Kreisschule. Mit dem neuen kantonalen Bildungsgesetz vom 06. Juni 2002 fallen die Berufswahlklassen als Angebot der neuen Sekundarschule in die Zuständigkeit des Kantons. Die Kleinklassen und Einführungsklassen auf Primarschulstufe verbleiben bei den Gemeinden. Das neue Bildungsgesetz erlaubt in § 16 Abs. 1 den Einwohnergemeinden weiterhin die gemeinsame Führung ihrer Schulen. Die Erfahrungen in den vergangenen 11 Jahren mit den gemeinsamen Klein- und Einführungsklassen veranlassten die beteiligten Gemeinden, den bestehenden Vertrag den Erfordernissen der veränderten Grundlagen anzupassen. Hierbei liessen sie sich im wesentlichen von folgenden Zielsetzungen leiten:

- Gemeinsame Nutzung vorhandener Ressourcen (Infrastruktur und Personal)
- Wirtschaftliche Nutzung der eingesetzten Mittel
- Optimale Schulung förderungswürdiger SchülerInnen
- Vermitteln einer entwicklungsgerechten Ausbildung
- Erhaltung höchstmöglicher Flexibilität und Autonomie der beteiligten Gemeinden
- Transparenz der Kosten
- Faire Aufteilung der Kosten
- Gute Erreichbarkeit der Schule
- Wenig Verwaltungsaufwand durch einfache Strukturen

Die Kleinklassen und Einführungsklassen sind im neuen Bildungsgesetz Teil der sogenannten „Speziellen Förderung“. Die Kreisschule beschränkt sich auf folgende Bereiche der Speziellen Förderung (§ 44 Absatz 1 Buchstabe a, b, e des Bildungsgesetzes):

- a) die Einführungsklassen, in denen Schülerinnen und Schüler die erste Jahresstufe der Primarschule in zwei Jahren absolvieren;
- b) die Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen im Kindergarten und in der Primarschule;
- c) den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.

Eine Erweiterung des Angebots im Rahmen der Kreisschule drängt sich momentan nicht auf, ist aber, das Einverständnis aller beteiligter Gemeinden vorausgesetzt, bei Bedarf nicht ausgeschlossen.

Die Vorteile der Kreisschule kommen nur vollständig zum Tragen, wenn alle bisher beteiligten Gemeinden den neuen Vertrag über die Kreisschule zur Speziellen Förderung genehmigen. Andernfalls müssten die vertragswesentlichen Parameter (Höhe der Beteiligung am Sockelbeitrag) neu verhandelt werden.

2. Lösungsvorschlag/Projektbeschreibung

Den Inhalt der vom Einwohnerrat zu beschliessenden Verträge kann den Beilagen bzw. Anhängen zur Einwohnerratsvorlage entnommen werden.

3. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Kreisschulvertrag

Zu §§ 1 – 4:

Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem Mustervertrag des Kantons. Die Aufgaben der Kreisschule umfassen lediglich einen Teil der Speziellen Förderung gemäss Bildungsgesetz (vgl. Ziffer 2).

Der Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich sowie in der Sprachentwicklung und Kommunikation sowie die Förderung in besonderer kognitiver, musischer oder sportlicher Leistungsfähigkeit wird ausserhalb der Kreisschule wahrgenommen. In Liestal wird sich das Bildungsreglement über die Art und Weise dieser Fördermassnahmen aussprechen. Bezüglich der Förderung hochbegabter Kinder hat eine Arbeitsgruppe (bestehend aus Schulpflege, Schulleitung, Bereichsleiter und Lehrkräften) den Auftrag, im Rahmen des Schulprogramms ein entsprechendes Modell auszuarbeiten. Die Ausbildung einer interessierten Lehrperson für diese neue Aufgabe wird unterstützt, damit aus dem eigenen Kreis eine Ansprechperson vorhanden ist, die einerseits beraten, andererseits bei Bedarf den speziellen Unterricht übernehmen kann. Das Konzept soll auf Juni 2004 fertig erstellt und dem Schulrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Zu § 5 Kreisschulleitung

Diese Regelung entspricht der bisherigen, hängt mit dem Schulort zusammen und drängt sich aus organisatorischen und verwaltungstechnischen Gründen auf.

Zu §§ 6 – 8

Die Kostengruppen sind im Bildungsgesetz definiert. Der im vorliegenden Kreisschulvertrag gewählte Kostenverteiler (25% pro Anzahl Einwohner/innen der einzelnen Gemeinden, 75% nach effektiver Anzahl Schüler/innen je Gemeinde) basiert auf dem bisherigen Vertrag vom 25. September 1991 über die Führung der Kreisschule für Berufswahlklassen und Kleinklassen, der sich bewährt hat. Er trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass ein Teil der beteiligten Gemeinden nicht das gesamte Angebot der Kreisschule in Anspruch nimmt und beispielsweise die Einführungsklassen selber führt. Aus verwaltungstechnischen Gründen können die Kosten jedoch nicht auf die Klassen aufgeteilt erhoben werden, weshalb die Berechnung unterschiedlicher Sockelbeiträge nicht durchführbar ist.

Schulratsvertrag

Zu § 3 Zusammensetzung

Die Gemeinde Liestal stellt 5 Mitglieder und die übrigen beteiligten Gemeinden stellen je 1 Mitglied. Diese Lösung hat sich schon im nun abzulösenden Kreisschulvertrag bewährt und entspricht in etwa den Verhältnissen der Schülerzahlen.

Urnenentscheid

Der Vertrag über eine gemeinsame Behörde untersteht dem obligatorischen Referendum, weshalb ein Urnenentscheid notwendig ist. Damit die neue Kreisschule rechtsgültig funktionieren kann, ist die Urnenabstimmung im ersten Halbjahr 2004 durchzuführen.

4. Konsequenz bei Ablehnung der Anträge

Der bestehende Vertrag würde aufrechterhalten und müsste nach den neuen Bestimmungen des Bildungsgesetzes ausgelegt werden.

5. Beilagen / Anhang:

- Beilage 1: Kreisschulvertrag zur Speziellen Förderung
- Beilage 2: Schulratsvertrag

zwischen den Einwohnergemeinden Arisdorf, Hersberg, Liestal, Lupsingen, Ramlinzburg, Bubendorf und Seltisberg über die Spezielle Förderung in der Primarschule

vom

Gestützt auf die §§ 2, 34 Abs. 1 Bst. a, 34b und 47 Abs. 1 Ziff. 14^{bis} des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) sowie auf die §§ 16 Abs. 1 und 79 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, schliessen die Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Liestal, Lupsingen, Ramlinzburg und Seltisberg folgenden Vertrag:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Im Interesse einer besseren Schulung und einer entwicklungsgerechten Ausbildung ihrer Schülerinnen und Schüler führen die Vertragsgemeinden eine Kreisschule für die Spezielle Förderung.

² Der Zusammenschluss ermöglicht es, die Aufgaben wirtschaftlich und mit zweckmässigen Strukturen zu erfüllen.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Kreisschule für die Spezielle Förderung umfasst die Einführungsklassen, Kleinklassen und den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache in den hier erwähnten Schulen.

² Darüber hinausgehende Aufgaben einer Schule für die Spezielle Förderung fallen nicht in den Aufgabenbereich der Kreisschule für Spezielle Förderung.

§ 3 Schülerinnen und Schüler

Die Kreisschule steht allen Schülerinnen und Schülern der Vertragsgemeinden offen.

§ 4 Schulort, Räumlichkeiten, Mobiliar, Material, Wartung und Unterhalt

¹ Schulort ist Liestal.

² Die Einwohnergemeinde Liestal stellt die notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.

³ Sie sorgt für ordnungsgemässe Beheizung, Wartung und Unterhalt der Schulräume und des Mobiliars sowie für die Beschaffung von Mobiliar und Materialien für die Schule.

II. Aufsicht

§ 5 Kreisschulleitung

Die Schulleitung der Kreisschule für die Spezielle Förderung wird durch die Schulleitung der Schulortsgemeinde (Liestal) wahrgenommen.

§ 6 Kostengruppen (§§ 15 Bst. a-c, 92, 93 Abs. 2 und 94 Abs. 2 Bildungsgesetz)

Die Kostengruppen sind:

- a. die Kosten für Errichtung, Unterhalt und Finanzierung der Schulbauten und Schuleinrichtungen;
- b. die Kosten für Lehrmittel sowie Schulmaterialien und Unterrichtshilfen;
- c. die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule;
- d. die Kosten für die von den Schulleitungen angeordnete Fortbildung;
- e. freiwillige Beiträge an die nicht angeordnete Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und des nicht unterrichtenden Schulpersonals.

§ 7 Kostenverteilung

¹ Die Schulkosten für die Spezielle Förderung werden wie folgt aufgeteilt:

- a) zu 25 % pro Anzahl EinwohnerInnen der einzelnen Gemeinden (Stichtag 1. Januar vor dem Schuljahr);
- b) zu 75 % nach Anzahl SchülerInnen.

² Die Kosten für die allgemeine Verwaltung (Erstellung der Vertragsentwürfe und des Vorlaagentwurfes, Erstellung der Abrechnung etc.) gehen zu Lasten der Standortgemeinde.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Stadtverwaltung Liestal (Kreisschulort) führt die Rechnung.

² Die Stadtverwaltung Liestal erstellt zuhanden der Vertragsgemeinden jeweils bis 1. Oktober das Budget des folgenden Schuljahres. Das Schuljahr wird im Februar des Folgejahres auf der Basis des Vorjahres abgerechnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Änderungen und Kündigung

¹ Der Vertrag kann im Einvernehmen mit allen Vertragsparteien geändert werden.

² Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Vertrag vom 25. September 1991 (Datum der Genehmigung durch den Einwohnerrat Liestal) zwischen den Vertragsgemeinden über die Führung der Kreisschule für Berufswahlklassen und Kleinklassen wird per Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung aufgehoben.

§ 11 Abschluss, Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag wird durch den Stadtrat Liestal und die Gemeinderäte von Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg, den Einwohnerrat von Liestal und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Er tritt rückwirkend auf den 1. August 2003 in Kraft.

(Genehmigungsvermerke)

Vertrag über den Schulrat der Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Liestal, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg

vom

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Liestal, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg vereinbaren:

§ 1 Gemeinsamer Schulrat

¹ Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Liestal, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg setzen gemäss § 34b des Gemeindegesetzes einen gemeinsamen Schulrat für die Kreisschule für Spezielle Förderung in der Primarschule ein.

² Der gemeinsame Schulrat übt die Aufgaben und Befugnisse aus, die das Bildungsgesetz den Schulräten auferlegt, und untersteht dessen Bestimmungen sowie denjenigen des Gemeindegesetzes.

§ 2 Aufgaben der Kreisschule

¹ Die Kreisschule für die Spezielle Förderung umfasst die Einführungsklassen, Kleinklassen und den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in den hier erwähnten Klassen.

² Darüber hinausgehende Aufgaben einer Schule für die Spezielle Förderung fallen nicht in den Aufgabenbereich der Kreisschule für Spezielle Förderung.

§ 3 Zusammensetzung

¹ Der gemeinsame Schulrat für die Spezielle Förderung besteht aus 11 Mitgliedern, wovon fünf in Liestal und je eines in Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg stimmberechtigt sein muss.

² Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihre Mitglieder des gemeinsamen Schulrates.

³ Der gemeinsame Schulrat für die Spezielle Förderung konstituiert sich selbst.

§ 4 Vergütungen

Die Vergütungen an die Mitglieder des gemeinsamen Schulrates für die Spezielle Förderung erfolgen direkt durch die jeweiligen Vertragsgemeinden und richten sich nach deren Recht.

§ 5 Abschluss, Genehmigungen und Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag wird durch den Stadtrat Liestal und die Gemeinderäte von Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg, den Einwohnerrat von Liestal sowie der Genehmigung durch die Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Er tritt rückwirkend auf den 1. August 2003 in Kraft.

§ 6 Änderungen und Kündigung

¹ Der Vertrag kann im Einvernehmen mit allen Vertragsparteien geändert werden.

² Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

(Genehmigungsvermerke)